

Datum: 12.10.2016
 Amt: Kämmerei
 Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
 Aktenzeichen: 560.05
 Vorgang: GRV 117/2016 vom 27.09.2016 -ö.-
 TOP VA vom 11.10.2016 - nö.-

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Sportzentrum Brühl
- Änderung der Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Schulzentrum "Brühl" vom 21.04.2009

Gemeinderat 22.11.2016 öffentlich beschließend

Anlagen:

- 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Schulzentrum "Brühl"

Kommunikation:

Priorität C: Zuständiger Sachbearbeiter handelt eigenverantwortlich und stimmt die Schritte mit dem jeweiligen Amtsleiter ab. Der Amtsleiter entscheidet, ob eine Information an den Bürgermeister, die Gemeinderäte und die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt:

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €	lfd. Jahr		Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €	lfd. Jahr		Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte 1. Änderung der Benutzungsordnung wird beschlossen.

Sachdarstellung:

In der VA-Sitzung am 11.10.2016 wurde das Thema vorberaten. Es wurde einstimmig der Beschluss gefasst dem Gemeinderat zu empfehlen, den Beschlussvorschlag entsprechend zu beschließen.

In § 5 Haftung der Benutzungsordnung ist unter Nr. 5 eine generelle Haftung des Nutzers für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Anlagen entstehen, geregelt.

In einem aktuellen Fall beruft sich der Versicherer des Nutzers darauf, dass eine Haftung nach dem bürgerlichen Recht ein Verschulden voraussetzt. Dies ist bei vorsätzlichem oder bedingt vorsätzlichem Verhalten Dritter bei Nutzung der Sporthalle für den Spielbetrieb dem Verein nicht zuzurechnen.

Die generelle Haftung verstößt gegen Treu und Glauben und darf daher nicht angewandt werden. Auch aus dem Mietrecht (Nutzungsvertrag) kann kein Verschulden eines Vereins als Nutzer in solchen Fällen abgeleitet werden.

Die von der Gemeinde Reichenbach in ihrer Benutzungsordnung verwendete Formulierung wird in allen bekannten Hallenordnungen von Kommunen für Sporthallen angewandt. Sie ist jedoch rechtlich nicht mehr haltbar.

Um auch zukünftig rechtssicher Schäden von den Nutzern ersetzt zu bekommen, schlägt die Verwaltung vor, den § 5 Nr. 5 der Benutzungsordnung entsprechend abzuändern, da eine Haftung des Vereins bei Nichterfüllung von Obhuts- und Überwachungspflichten rechtmäßig ist.

Der geänderte § 5 Nr. 5 lautet:

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung und deren Geräten und Anlagen durch die Nutzung entstehen, die durch ihn oder seine Beauftragten, verursacht worden sind.

Der Benutzer ist verpflichtet alle Maßnahmen vorzunehmen, um Schäden, die von Dritten während der Veranstaltung verursacht werden, zu vermeiden. Es besteht für den Nutzer eine besondere Aufsichtspflicht. Der Benutzer muss in ausreichender Anzahl geeignetes Aufsichtspersonal während der Veranstaltung bereitstellen. Im Falle eines Schadens hat der Nutzer den Nachweis zu führen, dass er gegen die ihm obliegende Aufsichtspflicht nicht verstoßen hat.